

Leitfaden

Das neue Datenschutzrecht

Datenschutz-Grundverordnung EU

Bundesdatenschutzgesetz 2018

Rechtsanwalt Christian Heieck
Weierstraße 6
72213 Altensteig
Tel.: 07453/1677
Fax: 07453/955 45 96
kanzlei@rechtsanwalt-heieck.de

Inhalt:

I.	Einführung	S. 3 - 4
II.	Praktischer Datenschutz, nach DS-GVO notwendige Maßnahmen	S. 4 - 6
III.	Einwilligung und Erlaubnistatbestände für den Datenschutz	S. 6 - 7
IV.	Grundsätze	S. 7
V.	Datenschutz- und Kinderschutzgesetz	S. 8
VI.	Hilfestellungen	S. 8 - 9
VII.	Muster und Vorlagen	S. 10 - 23

I.

Datenschutz ist nicht neu. Auch in Vereinen nicht. Das erste Datenschutzgesetz des Bundes trat 1977 in Kraft und hatte das hessische Landesdatenschutzgesetz von 1970 und das schwedische Datenschutzgesetz von 1973 zu Vorbildern.

Auch die Rechtsprechung war schon früh mit Datenschutzfragen befasst; das Verwaltungsgericht Stuttgart veranlasste schon vor über 40 Jahren, eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs durch Vorlage, die datenschutzrechtliche Fragen zum Gegenstand hatte.

Auch die Vereine und Chöre des SCV setzten sich im Laufe der Zeit mehr und mehr mit datenschutzrechtlichen Fragen auseinander; man wird aber einräumen müssen, dass bis vor nicht allzu langer Zeit der Datenschutz in der Wahrnehmung der Vereine ein Schattendasein geführt hat.

Das ändert sich jetzt – schlagartig. Schlagartig deshalb, weil zwar in der Presseberichterstattung und im Internet schon seit einigen Jahren die Vorbereitung des neuen Rechts begleitet und kommentiert wird, die Neuerungen jedoch in der Praxis bisher kaum vorbereitet und umgesetzt worden sind. Anfang 2012 legte die Europäische Kommission den offiziellen Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung vor, die dann am 04.05.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union als DS-GVO bekannt gemacht wurde. Die von den Neuregelungen angesprochenen Verantwortlichen befassen sich erst seit kurzer Zeit mit diesem Thema, woraus deutlich wird, dass vielerorts der Umgang mit dem Datenschutzrecht in unseren Vereinen bisher eine geringe Priorität hatte.

Die DS-GVO ist eine Verordnung der Europäischen Kommission, die unmittelbar in Deutschland Anwendung findet und nicht etwa in nationales Recht umgesetzt werden muss. Das neue, ebenfalls am 25.05.2018 in Kraft tretende Bundesdatenschutzgesetz regelt nur die Bereiche, die die Datenschutz-Grundverordnung der EU nicht regeln wollte oder nicht geregelt hat.

Jeder Mensch soll das Recht und die Freiheit haben, selbst zu entscheiden, wer wann welche seiner persönlichen Daten erheben, verarbeiten, nutzen und weitergeben darf (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

Dieses individuelle Recht ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit als Datenschutz-Grundrecht zu verstehen und zu behandeln, welches zwar nicht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt ist, wohl aber in Artikel 8 der EU-Grundrechte-Charta. Es ist Ausdruck auch des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit des Artikels 2 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Vereine sind grundsätzlich dem Datenschutz in gleicher Weise verpflichtet wie Privatpersonen und Unternehmen. Datenschutz richtet sich also „an alle“, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten umgehen. Ausnahme: Die Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten (Haushaltsausnahme).

Also auch der Verein. Auch er ist „Adressat“ der Verordnung. Zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Verordnung ergeben, muss er sich der zuständigen Personen bedienen, also derjenigen, die im Verein – in der Regel im Vorstand – für die Datenverarbeitung verantwortlich sind bzw. gemacht wurden. In diesem Zusammenhang könnte das Amt des Schriftführers eine „Renaissance“ erfahren, da die Datenverwaltung im Verein angestammter Weise zu den Zuständigkeiten des Schriftführers gehört oder gehören könnte.

Gegenstand des Datenschutzes sind die personenbezogenen Daten. Also die Daten einer natürlichen, nicht jedoch einer juristischen Person. Die Daten des Vereins sind also nicht geschützt; der Verein hat die Daten seiner Mitglieder zu schützen. Die Daten Verstorbener werden von der Datenschutz-Grundverordnung nicht geschützt. Es können sich aber – beispielsweise im Bereich des digitalen Nachlasses – erhebliche Probleme, auch erbrechtlicher Art, ergeben, die jedoch außerhalb der DS-GVO entstehen und gelöst werden müssen. Daraus kann sich auch im Einzelfall eine Löschungspflicht hinsichtlich der Daten Verstorbener für den Verein ergeben.

II.

Der praktische Datenschutz im Verein

Größe, Aufgabenbereich, finanzielle Ausstattung in Vereinen sind äußerst unterschiedlich. Es gibt große Vereine mit mehreren tausend Mitgliedern, solche, die eine Bilanzsumme von mehr als einer Milliarde Euro haben, solche, die über das ganze Bundesgebiet verteilt oder sogar im Ausland tätig sind. Umfang und Umgang mit Mitgliederdaten sind entsprechend unterschiedlich.

Der klassische Gesangsverein hat zwischen 50 und 300 Mitgliedern, in der Regel einen vierköpfigen Vorstand (Vorsitzender, Stellvertreter, Kassier und Schriftführer) und einen oder mehrere Chorleiter. Die Mitgliedsbeiträge werden i. d. R. vom Kassier verwaltet, die Mitgliedsdaten nicht selten ebenso, oder aber vom Schriftführer. Wenige Vereine haben eine Vereinszeitung, immer mehr eine Homepage.

Aus diesem Tätigkeits- und Aufgabenumfang ergeben sich auch die anfallenden, notwendigen Arbeiten mit den Daten des Vereins und seiner Mitglieder. An erster Stelle steht die Verwaltung der Mitgliederdaten. Sodann ist die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zu erwähnen. Die Mitgliederdaten werden – zunehmend über EDV-Programme – verarbeitet und an die Dachverbände (Regionalchorverbände, Schwäbischer Chorverband, Deutscher Chorverband) weitergemeldet. Mitgliederdaten, auch Bilder, werden in der Vereinszeitung und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und auch im Sinne einer Auftragsweitergabe an Cloud-Dienste oder externe Buchhaltungen weitergegeben.

Im durchschnittlichen Verein sind weit weniger als zehn Personen mit der Erfassung und Verarbeitung von Daten befasst. Deshalb wird ein Datenschutzbeauftragter nach DS-GVO in aller Regel nicht benötigt. Die Bestimmung eines für den Datenschutz Zuständigen sicher notwendig.

Solchermaßen beschrieben und umrissen, ergeben sich für den Verein aus der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende Anforderungen. Was in der DS-GVO gefordert wird, gilt nicht für kleinere Vereine des oben beschriebenen Umfangs (nahezu 100 % der Vereine des Schwäbischen Chorverbandes). Bei jeder Anforderung ist vermerkt, ob sie von einem kleinen Verein erfüllt werden muss oder nicht:

1. Verarbeitungsverzeichnis (Art. 30 DS-GVO) – nicht erforderlich, aber sehr sinnvoll –

Das Verarbeitungsverzeichnis gibt den Ist-Zustand des Umgangs mit den Daten des Vereins wieder. Es ist vom Verantwortlichen (zuständiges Vorstandsmitglied für die Datenverarbeitung) zu führen (schriftlich oder elektronisch) und bei Änderungen zu aktualisieren. Ein Muster ist in der – **Anlage 1** – beigefügt.

2. Datenschutzbeauftragter (Art. 37 I DS-GVO) – nicht erforderlich –

Ein Datenschutzbeauftragter ist nur erforderlich, wenn zehn oder mehr Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Verein beschäftigt sind.

Allerdings ist ein Mitglied des Vorstandes als im Verein für den Datenschutz Verantwortlicher zu bestimmen und zu verpflichten. Die Beschreibung des Umfangs der Verantwortung muss im Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes niedergelegt sein und der Verpflichtungserklärung entsprechen.

Das Muster einer Verpflichtungsanweisung ist als **Anlage 2** beigefügt.

3. Informations- und Auskunftspflichten – erforderlich –

Die DS-GVO nennt Verantwortliche und betroffene Personen. Betroffene Personen sind all jene, deren personenbezogene Daten von den Verantwortlichen erfasst und verarbeitet werden. Also i. d. R. die Vereinsmitglieder. Ihre Daten sind diejenigen, mit denen sie „identifiziert“ werden können (also Name, Anschrift, Geburtstag, Kontoverbindung etc.). Diese Personen haben Anspruch darauf, zu erfahren, welche Daten von ihnen erhoben und welche und wie diese verarbeitet werden. Diese Auskunft ist vom Verein in der Satzung, aber auch auf der Homepage leicht erreichbar verfügbar zu halten. Daneben haben alle betroffenen Personen das Recht, jederzeit Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten.

In der **Anlage** finden Sie eine entsprechende Formulierung für Satzung (**Anlage 3**) und Homepage (**Anlage 4**).

4. Datenschutz-Verpflichtungserklärung – erforderlich -

Die mit der Erhebung und Verarbeitung von Daten Verantwortlichen müssen auf die gesetzeskonforme Durchführung ihrer Tätigkeit verpflichtet werden. Dies geschieht durch ein Informationsblatt, welches von den mit Datenschutzleistungen befassten Mitgliedern oder Mitarbeitern zu unterzeichnen ist. Eine solche Datenschutz-Verpflichtung befindet sich in der **Anlage 5**.

5. Sicherheit der Datenverarbeitung im Verein, Art. 32 DS-GVO, Art. 5 (1) f. – in der Regel sind Standardmaßnahmen ausreichend –

Schon jetzt und über datenschutzrechtliche Anforderungen hinaus gibt es Regeln über den Umgang mit Passwörtern, Backups, Virens Scanner, Beschränkung von Benutzerrechten etc. Mehr wird im Verein in Sachen Datensicherheit nicht verlangt. Selbstverständlich ist weiterhin sicherzustellen, dass die Daten nicht von Unbefugten gelesen, Verzeichnisse nicht geöffnet werden können etc. Die DS-GVO stellt für Vereine insoweit keine neuen Forderungen auf. Die Überprüfung und Unterstützung der technischen Datensicherung eines IT-Fachmannes ist zu empfehlen.

6. Aufbewahrungsfristen und Löschung

Es gibt keine spezifischen Fristen von der DS-GVO, nach denen gespeicherte Daten gelöscht werden müssen. Es gilt – wie bisher - der allgemeine Grundsatz, dass Daten nur solange verwaltet werden dürfen, wie die Einwilligung des Betroffenen dauert, solange und soweit die Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind und solange das Vereinsmitglied dem Verein angehört. Das Steuerrecht kennt Aufbewahrungsfristen für Belege und Buchhaltungsvorgänge; diese sind ebenfalls zu beachten.

Löst sich ein Verein auf oder ändert er den Vereinszweck, so sind die Daten zu löschen, die für die neue Aufgabe oder nach Ende des Vereins nicht mehr benötigt werden.

7. Meldung bei der Verletzung von Datenschutzbestimmungen – erforderlich –

Kommt es zur Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen (unkontrollierter Datenverlust oder Weitergabe an Dritte, Datendiebstahl etc.), ist der Vorgang dem Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg für den Datenschutz zu melden. Dafür wird dort eine Online-Prozedur zur Verfügung gestellt.

8. Vertrag bei Weitergabe von Daten an Dritte – erforderlich –

Werden Daten an Externe weitergegeben (Steuerberater, Zustellservice für Fachzeitschriften etc.), ist mit diesen ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Externen sich zum gleichen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Daten verpflichten, die der Verein selbst zu erfüllen hat. Ein Muster findet sich in der **Anlage 6**.

III.

Einwilligung und andere Berechtigungen für die Erhebung und Verarbeitung von Daten:

Dem Datenschutzrecht liegt ein Verbot zugrunde, nämlich das Verbot, fremde Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten sowie weiterzugeben. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in Art. 6 DS-GVO geregelt sind, ist der Umgang mit diesen Daten erlaubt („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“).

Für Vereine wichtig sind folgende Erlaubnistatbestände:

- a) Einwilligung der betroffenen Person (aktiv, freiwillig)
- **Anlage 7: Muster einer Einwilligungserklärung** -
- b) Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins in Erfüllung seiner Aufgaben (Art. 6, 1f DS-GVO)
- c) Zur Erfüllung eines Vertrages mit einer betroffenen Person (Art. 6, 1b DS-GVO)
- d) Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Vereins (Art. 6, 1c DS-GVO)
- e) Einwilligung in Anfertigung und Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen (§§ 21 ff. KUG (Kunsturhebergesetz)), **Anlage 7**

Bei allem: Jederzeitiges Recht, die Einwilligung zu widerrufen!

IV.

Einige Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (Stichworte), über die der Verantwortliche den Betroffenen vorher informieren muss.

- Rechtmäßigkeit (Art. 6 DS-GVO): Rechtfertigung der Datenverarbeitung durch Gesetz oder Einwilligung, zur Erfüllung eines Vertrages oder einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Interessenabwägung).
- Gebot der Direkterhebung: Daten dürfen nur beim Betroffenen selbst erhoben werden. Werden andere Daten gespeichert, verarbeitet oder weitergegeben, ist der Betroffene – auch über die Quelle dieser Daten – zu informieren.
- Transparenz: Aufklärung des Betroffenen über den Umgang mit seinen Daten, insbesondere im Fall der Weitergabe.
- Auskunftsrecht des Betroffenen, Recht auf Berichtigung der Daten, Widerspruchsrecht, Widerrufsrecht, „Recht auf Vergessenwerden“ (Löschung, Art. 17 DS-GVO) und Einschränkung, Art. 18 DS-GVO.
- Zweckbindung: Bei der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten muss der Verantwortliche sich streng an die durch den Umfang der Einwilligung oder seiner gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben halten. Die Erhebung von Daten im Zusammenhang mit Zweckänderungen ist nur zulässig, wenn sie im engen Zusammenhang mit dem ursprünglich zugelassenen oder eingewilligten Zweck steht.
- Datenminimierung: So wenig personenbezogene Daten als möglich; nur soweit zur Zweckerreichung ausreichend, Pseudonomisierung oder Anonymisierung. Nur erforderliche Daten dürfen erhoben werden und sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

- Richtigkeit: Auf Verlangen der betroffenen Person oder bei Feststellung einer Unrichtigkeit gespeicherter Daten sind diese zu korrigieren oder zu löschen.

V.

Der Umgang mit „sensiblen“ Daten, Kinderschutzgesetz

In der Regel ist der Umgang mit sogenannten „sensiblen Daten“ im Verein weder erforderlich noch – deshalb – vorgesehen. Auch wäre dann ein Datenschutzbeauftragter erforderlich. Solche „sensiblen Daten“ sind beispielsweise: Daten zur gesundheitlichen Situation der betroffenen Person, deren wirtschaftlichen und steuerlichen Gegebenheiten (Einkommen, Steuerpflichten), Religionszugehörigkeit, Ergebnisse einer Videoüberwachung etc.

Praktische Ausnahme bei Vereinen ist die im Rahmen der praktischen Anwendung des Kinderschutzgesetzes erforderlich gewordene Einholung bzw. Bewertung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für Personen, die mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung oder Ähnlichem von Kindern und Jugendlichen im Verein befasst sind, im Hinblick auf bestimmte Eintragungen wegen Sexualstraftaten.

Grundsätzlich sind Vorstrafen selbstverständlich „besonders sensible Daten“, die weder erhoben, gespeichert, verarbeitet oder weitergegeben werden dürfen (Ausnahme: Kinderschutzgesetz).

Es dürfen demzufolge auch nicht die Erkenntnisse aus der Auswertung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, welches im Rahmen der Anforderungen des Kinderschutzgesetzes erhoben und geprüft wurde, gespeichert, verarbeitet oder weitergegeben werden. Allein die Verfahrensumstände dürfen auf der Grundlage des § 72a Abs. 5 SGB VIII erhoben und verarbeitet werden: Das Datum des Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme in dieses dürfen erhoben und verarbeitet werden, ebenso die Information, ob die betreffende Person wegen einer kinderschutzrechtlich einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Der Umgang mit diesen Daten ist nur zulässig, soweit dies zur Ausschlussentscheidung über diese Person von der Betreuungstätigkeit an Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen – entweder drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit der betroffenen Person oder unverzüglich, wenn die Tätigkeit im Anschluss an die Einsichtnahme nicht aufgenommen wurde. Durch technische und organisatorische Maßnahmen wie Passwortschutz, Beschränkung der Zugangsberechtigung, besondere Löschanweisung im Verarbeitungsverzeichnis etc. ist die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen und deren Beschränkung ist Art. 6 DS-GVO.

VI.

Hilfestellungen, Leitfäden

Es sind eine Reihe von Leitfäden und Handreichungen im Umlauf und können zur ergänzenden Information herangezogen werden:

- C.H. Beck: Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht
- Leitfaden „Datenschutz im Verein“, Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg, Stand: 01.05.2017
- Leitfaden „Datenschutz im Verein nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg, gültig ab 25.05.2018
- Leitfaden „Datenschutz im Sportverein“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, VIBSS-Infopapier (Stand Januar 2018)
- Jochen Schneider, Datenschutz nach der EU-DS-GVO, C.H. Beck, 2017 (€ 24,90)

VII.

Anlagen 1 – 8:

Muster und Vorlagen

Anlage 1: Verarbeitungsverzeichnis	S. 11 - 13
Anlage 2: Verpflichtungsanweisung	S. 14 - 15
Anlage 3: Datenschutzerklärung Satzung	S. 16
Anlage 4: Datenschutzerklärung Homepage	S. 17
Anlage 5: Verpflichtungserklärung Verantwortlicher	S. 18
Anlage 6: Verpflichtungsvertrag mit Dritten	S. 19 - 20
Anlage 7: Aufnahmeantrag, Datenschutzerklärung und Einwilligung	S. 21 - 23

Anlage 1

Verarbeitungsverzeichnis

Muster eines Verarbeitungsverzeichnisses für den Verein

Verein [...]

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Verantwortlicher gem. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO
Verantwortliche Name, Vorname Funktion im Vorstand Anschrift Telefon Emailadresse Internetadresse

Verarbeitungstätigkeiten	zuständig
Anlagedatum	
Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit und und Verantwortlichkeit:	
Mitgliederdaten	
Mitgliedsbeiträge, Verarbeitungssystem, Bankdaten	
Datenkategorien: Adressdaten, Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, Eintrittsdatum in den Verein	

Datenweitergabe		zuständig
Innerhalb des Vereins Datenübermittlung an Dritte	<input type="checkbox"/> extern <input type="checkbox"/> extern findet nicht statt und ist nicht geplant <input type="checkbox"/> Datenübermittlung ist Wie folgt beabsichtigt	
Verzeichnis der Datenempfänger Anlass für die Weitergabe		
Löschungsfristen:		

Rechtsgrundlage der Verarbeitung: (s. Leitfaden III a - d)		
Dokumentation der Einwilligungen:		
Hinweise zur Informationen der Betroffenen		
Dokumentation der Einhaltung der Informationspflichten		

Dokumentation für Auskunft, Berichtigung und Löschung		
Löschung und Speicherbegrenzung		
Verträge mit Dritten, an die Daten weitergeleitet oder von diesen empfangen werden Verarbeitungsvertrag		
Betrieb der Website des Vereins		
Veröffentlichung von Lichtbildern und Tonaufnahmen		

		zuständig
Umgang mit Datenschutzverletzungen		
Dokumentation der Maßnahmen bei Datenschutzverletzungen		
Risikobewertung: keine, insoweit keine neuen Technologien verwendet werden und keine zusätzlichen Risiken bestehen		
Maßnahmen zur Informationen der Mitglieder zur Sensibilisierung in Sachen Datenschutz		

Anlage 2

Verpflichtungsanweisung

Verein [...]

Rundschreiben an die im Verein mit Datenschutz Tätigkeiten betrauten
Mitarbeiter/Mitglieder

Datenschutz auf PC des Vereins/privatem PC/Mobiltelefon mit Daten aus dem
ehrenamtlichen Bereich

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzes gelten für dienstliche Personalcomputer/Notebooks ebenso wie für private, Tablets und Mobilfunktelefonen, soweit diese Geräte nicht ausschließlich privat genutzt werden.

Sie sind als mit dem Umgang mit Daten im Verein Verantwortlicher für den ordnungsgemäßen Datenschutz verantwortlich. Der Vorstand bittet deshalb, folgende Regeln und Mindestanforderungen einzuhalten:

- 1. Die Daten dürfen nur im Rahmen des im Verein zwingend Erforderlichen erfasst werden.*
- 2. Die Daten dürfen nur beim Betroffenen erhoben werden. Werden Daten von Dritten weitergegeben, ist das betroffene Mitglied hierüber zu informieren und Auskunft zu gewähren.*
- 3. Der Zugang zu den personenbezogenen Daten auf allen PCs und Rechnern, auch solchen, die teilweise privat genutzt werden, ist durch Partizionierung der Festplatte oder in anderer Weise, im Übrigen durch Passwortschutz zu gewährleisten.*
- 4. Ist ein PC über WLAN oder in anderer Weise mit dem Internet verbunden, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang zu beachten: Passwortschutz beim Zugang zum WLAN, Verwendung eines Virenschutzprogrammes, Verwendung einer Software-Firewall.*
- 5. Regelmäßige Datensicherungen durch geeignete und verschlüsselte Sicherungsmedien, CD, DVD, externe Festplatte und Aufbewahrung derselben unter Verschluss.*

6. Geeignete Sicherheitsmaßnahmen bei mobilen Geräten, insbesondere Tablets und Mobilfunkgeräten (Passwortschutz mit kurzer Ausschaltzeit etc.)

7. Löschung gespeicherter Daten beim Ausscheiden eines Mitglieds. Bei Übergabe der Daten anschließende Löschung auf dem Vereins-PC.

8. Übergabe aller Daten, soweit diese nicht elektronisch gespeichert sind, in Papierform, im Übrigen Aktenvernichtung.

9. Bei Archivierung von personenbezogenen Daten Aufnahme in ein geeignetes und geschütztes Archiv, keine unkontrollierte Ablage auf Dachböden etc.

Es wird gebeten, diese Maßnahmen im Interessen des Schutzes der Betroffenen und ihrer personenbezogenen Daten zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

...

Anlage 3

Datenschutzerklärung Satzung

§ ... Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband [...], den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Anlage 4

Datenschutzerklärung Homepage

Der Verein [...] nimmt den Schutz personenbezogener Daten seiner Mitglieder und seiner Partner ernst; er hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sowohl von ihm als auch von externen Dienstleistern beachtet und eingehalten werden. Die Beachtung dieser Verpflichtung wird vom Verein regelmäßig kontrolliert. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von Daten erfolgt zum einen mit Einverständnis des Dateninhabers, andererseits ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Pflichten des Vereins. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur aus zwingenden Gründen und im Interesse des Vereins. Das betroffene Vereinsmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, sich über die Verwendung und den Verbleib seiner geschützten Daten zu informieren; er hat Anspruch auf Dokumentation der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf ihn. Er hat das Recht, jederzeit eine erteilte Einwilligung zu widerrufen und die Löschung seiner Daten zu verlangen, Art. 17 DS-GVO.

Partner des Vereins und Dritte werden durch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch die Verantwortlichen des Vereins in gleicher Weise geschützt. Es findet kein Verkauf oder keine unentgeltliche Weitergabe von Daten Dritter oder Partner des Vereins statt, es sei denn, es läge eine entsprechende Einwilligung vor.

Bei der Einschaltung externer Dienstleister, denen personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, ist durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages sichergestellt, dass die Datenschutzbestimmungen in gleicher Weise auch vom beauftragten Unternehmen eingehalten werden.

Im Fall des Widerrufs oder der Anzeige von falsch erhobenen Daten werden diese sofort gelöscht, Art. 21, 18 DS-GVO. Auf das Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG) wird ausdrücklich hingewiesen. Für uns zuständig ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart.

Für Datenschutz und Datenverarbeitung in unserem Verein Verantwortlich: [Name, Anschrift]

Anlage 5

Verpflichtungserklärung Verantwortlicher

Verein [...]

Mit Wirkung zum [...] wurde mir die Verantwortung/Mitverantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein [...] übertragen.

Ich bin in der Datenverarbeitung des Vereins in folgenden Bereichen tätig:

[...]

Mir ist die Verpflichtungsanweisung des Vereins, das Verarbeitungsverzeichnis sowie die Datenschutzerklärung in der Satzung und auf der Homepage im Einzelnen bekannt.

Mit den Pflichten eines für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein Verantwortlichen erkläre ich, dass mir die Anforderungen an den Datenschutz im Verein bekannt sind und bekannt gemacht wurden. Ich habe diese Pflichten verstanden und erkläre, dass ich diese nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werden.

- Ort, Datum -

- Unterschrift -

Anlage 6

Verpflichtungsvertrag mit Dritten (Muster)

[...] Verein

Vereinbarung

zwischen

Auftraggeber/Verantwortlicher [Verantwortlicher ist der Verein]

und

Auftragsverarbeiter [beauftragter Dienstleister/Steuerberater etc.]

Der Vertrag enthält die Festlegungen nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO für den abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag. Es wird die vollständige Ausfüllung empfohlen.

1. Vertragsgegenstand

Auftraggeber und Auftragnehmer haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

[Datum, Vertragsgegenstand]

[Alternativ: Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist ...]

2. Die Laufzeit dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung entspricht der Laufzeit des Vertrages.

[Alternativ: Unabhängig von der Leistungszeit des Vertrages wird der Auftragsverarbeitungsvertrag unbefristet erteilt. Die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien unbenommen.]

3. Vorgesehene Verarbeitung von Daten

[Alternative 1: Sind im Vertrag beschrieben]

[Alternative 2: Auftragsgegenstand im Bezug auf die Auftragsverarbeitung wird wie folgt beschrieben: ...]

4. Verarbeitete Daten

[Mitgliederdaten, Kontodaten]

5. Verantwortliche Person des Vereins

[..., mit Kommunikationsdaten]

6. Verantwortlich beim Auftragnehmer

[..., mit Kommunikationsdaten]

7. Vereinbarungen zur Dokumentation und Kontrolle

[..., Art. 28 DS-GVO]

8. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, diese zu beachten und auch folgende, für diesen Auftrag relevante Geheimschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen (Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis, Fernmeldegeheimnis).

9. Mitteilung von Störungen:

Der Auftragnehmer erklärt, er werde bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten den Auftraggeber unverzüglich informieren.

10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Beendigung des Auftrags sämtliche Daten und Unterlagen an den Auftraggeber herauszugeben oder datenschutzgerecht zu löschen/zu vernichten. Darüber ist eine schriftliche oder elektronische Bestätigung zu erteilen.

11. Vergütung

[...]

12. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Künftige Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Unterschriften

Anlage 7

- **Aufnahmeantrag in den Verein (Muster)**
- **Datenschutzerklärung (Muster)**
- **Aufnahme von Minderjährigen (Muster)**
- **Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und Tonaufnahmen (Muster)**
- **Datenschutzhinweis in der Beitrittserklärung (Muster)**
- **Einwilligung zur Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet (Muster)**
- **Auskunftsrechte, Widerrufsrecht (Muster)**

Antrag auf Aufnahme in den Verein

Hierdurch beantrage ich die Aufnahme in den Verein [...].
Ich beantrage die Aufnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Mir ist ein Exemplar der gültigen Vereinssatzung ausgehändigt worden. Ihr Inhalt ist mir bekannt.

Mitgliederdaten:

Name, Vorname	
Wohnanschrift	
Geburtsdatum, -ort	
Bankdaten: IBAN, BIC	
Telefon, Telefax, Emailadresse, Mobilfunknummer	
Funktion im Verein	

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung

Ich habe den Hinweis des Vereinsvorstands zur Kenntnis genommen, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen worden sind.

Mir ist bekannt, dass dennoch bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden kann.

Ich bin mit der Verarbeitung und Weitergabe folgender persönlicher Daten einverstanden: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse, Geburtstag und –ort, Mobilfunknummer, Bankdaten zum Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ich bin darüber hinaus einverstanden mit der Veröffentlichung folgender Mitgliederdaten im Internet: Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum und –ort, Telefon, Telefax, Emailadresse, Mobilfunknummer, Funktion im Verein. Mir ist bekannt, dass diese Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine den europäischen vergleichbaren Datenschutzbedingungen kennen und dass der Verein die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantieren kann.

Diese Einwilligungserklärungen erfolgen freiwillig und in Kenntnis der jederzeitigen Widerrufbarkeit.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufnahme von Minderjährigen

Wir, die Sorgeberechtigten, der/des [...] beantragen die Aufnahme unseres Kindes [Name, Vorname, Lebensalter in vollen Jahren, Wohnort, Kommunikationsdaten] in den [...] Verein.

Wir erklären als Sorgeberechtigte die Zustimmung zu allen Erklärungen in diesem Antrag und bestätigen, dass wir zur Kenntnis genommen haben, dass ein Widerruf der Einwilligung während der Dauer der Minderjährigkeit unseres Kindes nur wirksam ist, wenn er auch von uns abgegeben wird.

Unsere Zustimmungserklärung erstreckt sich auch auf die Teilnahme unseres Kindes an Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts, soweit in der Satzung vorgesehen, sowie die Pflicht zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligung zur Anfertigung und Verwendung von Personenabbildungen und Tonaufnahmen

Hierdurch erkläre ich, dass ich mit der Anfertigung von Lichtbildern meiner Person im Zusammenhang mit allen Aktivitäten im Verein durch Vereinsmitglieder und Dritte einverstanden bin, ebenso mit der Anfertigung von Tonaufnahmen, an denen ich allein oder im Chor mitwirke.

Gleichermaßen erkläre ich mich damit einverstanden, dass diese Lichtbild- und Tonaufnahmen von den Verantwortlichen im Verein für Zwecke der Vereinsarbeit verwendet werden (Mitgliederzeitschrift, Veranstaltungsflyer, vereinseigene Homepage, Weiterleitung an befreundete Vereine etc.).

Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit und ohne Begründung widerruflich ist. Der Widerruf kann sich auch auf einzelne Teile der Einwilligung beschränken. Im Umfang des Widerrufs ist der Verein verpflichtet, die Daten, Lichtbilder oder Tonaufnahmen zu entfernen und/oder zu vernichten.

Ort, Datum

Unterschrift